

Entschädigungsansätze

DOK 5.3 Anhang

Ausgabe August 2019

1. Reisespesen

Nach Möglichkeit sollen die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden.

Es werden entweder die mit dem Auto gefahrenen Kilometer oder ein ÖV-Billett ausbezahlt.

1.1 Öffentliche Verkehrsmittel:

Billett 2. Klasse bzw. Economy Class

Flugtickets werden über die Geschäftsstelle (GS) gebucht.

1.2 Auto-Kilometer

Effektiv gefahrene Auto-Kilometer werden mit Fr. 0.65/km entschädigt.

Bei Fahrgemeinschaften erhält nur der Fahrer die Reisespesen.

2. Sitzungsentschädigung

Arbeitsstunden (Anreise, Pausen zum Essen etc. sind keine Sitzungszeit)

- bis ½ Tag: Reisespesen und Fr. 40.—
- bis 1 Tag: Reisespesen und Fr. 60.--

Die Mitglieder des ZV erhalten an den ZV-Sitzungen eine Sitzungsentschädigung von 50.-- Franken, plus die Reisespesen gemäss Abschn. 1.

Der Maximalbetrag pro Essen ist Fr. 20.--. Dieser Betrag darf nicht separat ausbezahlt werden (Gesamtrechnung als Beleg beilegen).

3. Wertungsrichter

Die SUS stellt dem Sportfest-OK ausgebildete und instruierte Wertungsrichter für Vereinsgeräteturnen (VGT), Gymnastik/Team-Aerobic (Gym/T Ae) und Akrobatik (Akro). Verantwortlich für das Aufgebot und den Einsatz der Wertungsrichter ist der jeweilige Verantwortliche Wertungsrichter der SUS. Dieser ist vor dem definitiven Erscheinen des Zeitplans vom Sportfest-OK in den Ablauf einzubeziehen.

Ausbezahlt werden die Reisespesen gemäss Abschn. 1 und das Taggeld.

Die Wertungsrichter erhalten für den Einsatz am Sportfest folgende Entschädigung:

- Tagespauschale (ab 4h): Fr. 200.-
- Halbtagespauschale (bis und mit 4h): Fr. 100.-

An regionalen Sportfesten übernimmt diese Kosten das Sportfest-OK. Bei Schweizer Sportfesten werden 2/3 von diesen Kosten vom Sportfest-OK übernommen, 1/3 übernimmt die SUS.

4. Unterkunft

Wenn eine Übernachtung zwingend ist, werden die Kosten nach ortsüblichen Tarifen eines Mittelklassehotels in der Region für eine Unterkunft mit Frühstück gegen Beleg vergütet.

Ausnahmsweise kann, sofern es durch das Geschäftsinteresse bedingt ist, aus Repräsentationsgründen ein Hotel einer höheren Preiskategorie gewählt werden.

Allfällige Privatauslagen wie Minibar, private Telefonate usw. werden nicht vergütet

Für die PK, DV und das ZV-Weekend wird die Unterkunft von der GS gesamthaft organisiert und bezahlt. Es kann ein Selbstbehalt erhoben werden. Es wird in der Regel maximal eine Nacht vergütet.

Ausnahmen können vom ZV festgelegt werden (z.B. bei Hotelzwang etc.).

5. Auslandsdelegationen

Reisespesen und Aufenthaltskosten:

- Reisespesen gemäss Abschn. 1 werden nach effektivem Aufwand entschädigt
- Aufenthaltskosten werden nach effektiver Abrechnung entschädigt (gemäss Belegen).

Delegationen von mehr als drei Tagen gemäss Budgetvorlage an den ZV.

6. Schlussbestimmung

Dieses DOK wurde vom Zentralvorstand am 16. August 2019 genehmigt, tritt sofort in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom Januar 2019.